


<p>Sitzungsvorlage Nr. 84/2018 Sitzung: Gemeinderat Anlage(n):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage 1: Auszug aus dem gültigen Regionalplan 2015 • Anlage 2 (4 Seiten): Legende zum gültigen Regionalplan 2015 • Anlage 3 (15 Seiten): Auszug aus dem textlichen Teil des gültigen Regionalplans 2015 • Anlage 4: Lageplan zu den Wohnbauflächen Ortsteil Göttelfingen • Anlage 5: Lageplan zu den Wohnbauflächen Ortsteil Eutingen • Anlage 6: Lageplan zu den Wohnbauflächen Ortsteil Rohrdorf • Anlage 7: Lageplan zu den Wohnbauflächen Ortsteil Weitingen • Anlage 8: Lageplan zur Gewerbefläche „Sondergebiet Postfrachtzentrum“ • Anlage 9: Lageplan zum IKG Segelfluggelände • Anlage 10: Lageplan zur Erweiterung GE Neuer Bahnhof West und Ost bis zur B28 • Anlage 11: Gewerbegebiete im Ortsteil Weitingen • Anlage 12: Lageplan zur Verkehrsentwicklung 	<p>Sitzung am 12.06.2018 AZ: IV-022.31; 613.25/Fs Erstellt: 30.05.2018</p>	
---	---	---

SITZUNGSVORLAGE

- Öffentlich -

**Gesamtfortschreibung des Regionalplanes der Region Nordschwarzwald
Planungsüberlegungen der Gemeinde Eutingen im Gäu zur Siedlungs- und
Verkehrsentwicklung**

Sachverhalt:

Der Regionalplan ist Bestandteil der Landesplanung. Gemäß § 1 Landesplanungsgesetz ist

- die übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes,
- die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen
- die Mitwirkung an der räumlichen Ordnung und Entwicklung des Landes.

Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung.

Leitvorstellung (§ 2 LPIG) bei der Erfüllung der Aufgabe ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit den ökologischen Funktionen in Einklang bringt und ordnet.

Gemäß § 3 LPIG werden die Grundsätze der Raumordnung (§ 2 LPIG) durch Regionalpläne für den jeweiligen Planungsraum und für einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum als Ziele und Grundsätze der Raumordnung konkretisiert.

Der Regionalplan legt die anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung der Region in beschreibender und zeichnerischer Darstellung als Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist (regionalbedeutsam), enthält der Regionalplan Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur der Region (§ 11 Abs. 3 LPIG).

Der heute gültige Regionalplan 2015 ist am 21.03.2005 in Kraft getreten. Ein Auszug aus dem zeichnerischen Teil des Regionalplans mit Legende ist als Anlage 1 und 2 der Sitzungsvorlage beigelegt.

Zur Information werden dieser Sitzungsvorlage Auszüge (Anlage 3) aus dem textlichen Teil des aktuell gültigen Regionalplans zu den Themen

- Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen
- Interkommunale Gewerbegebiete
- Grundlagen zur Ermittlung erforderlicher Bauflächen
- Regionale Freiraumentwicklung
- Regionale Grünzüge und Grünzäsuren
- Sicherung von Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen (Bodenschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft)
- Straßenverkehr

beigelegt.

Aufgrund der Entwicklungen im Raum und der zeitlichen Vorgaben des § 3 LPIG bedarf es einer Fortschreibung des bestehenden Regionalplans, weshalb der Planungsausschuss des Regionalverbandes Nordschwarzwald am 11.10.2017 beschlossen hat, den Regionalplan fortzuschreiben.

Der vorläufige Ablaufplan sieht vor, dass nach ersten Vorarbeiten und Analysen im Jahr 2017, bis Mitte 2018 dann die Kommunen sowie die Öffentlichkeit frühzeitig informiert und beteiligt werden. Die frühzeitige Beteiligung der Kommunen ist in Form von „Mittelbereichsrunden“ bzw. „Mittelbereichsgesprächen“ geplant, in denen der Regionalverband über erste grobe Planungsüberlegungen informiert und mit den Kommunen diskutiert.

Bereits im Vorfeld zum offiziellen Beteiligungsverfahren eröffnet der Regionalverband den Kommunen die Möglichkeit Ihre Vorstellungen und Wünsche zur Siedlungsentwicklung an den Regionalverband heranzutragen.

Diese Möglichkeit sollte nach Auffassung der Verwaltung genutzt werden. Außerdem ist es zur Vorbereitung dieser „Mittelbereichsgespräche“ erforderlich, dass sich der Gemeinderat mit diesem Thema auseinandersetzt. Welche Flächen sollen im Regionalplan als Gewerbe- oder Wohnbaufläche ausgewiesen werden? Wie soll sich die Gemeinde beim Thema Verkehr entwickeln?

Der Ortsteil Eutingen ist in der Raumordnung Siedlungsschwerpunkt, weshalb mehr Siedlungsflächen ausgewiesen werden können, als in den Ortsteilen Göttelfingen, Rohrdorf und Weitingen, welchen im Regionalplan nur Siedlungsflächen für eine Eigenentwicklung zugestanden wird.

Aus dem aktuellen Regionalplan gibt es folgende Reserven (d. h. noch nicht durch einen Bebauungsplan umgesetzte Baugebietsflächen):

a) Wohnbauflächen Ortsteil Göttelfingen:

- Ca. 3 ha westlich der Römerstraße

Das geplante Baugebiet „Täle“, ist im Regionalplan bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen.

b) Wohnbauflächen Ortsteil Eutingen:

- Ca. 7 ha Baugebiet „Steig/Vollmaringer Weg“
- Ca. 2,5 ha Baugebiet „Neuer Steinweg“
- Ca. 0,6 ha Erweiterung Baugebiet „Tübinger Weg“
- Ca. 4,2 ha Baugebiet „Grabenäcker“ (nördlich und östlich Panoramastraße)

c) Wohnbauflächen Ortsteil Rohrdorf:

- Keine

d) Wohnbauflächen Ortsteil Weitingen:

- Ca. 3,0 ha Baugebiet „Ergenzinger Straße“

e) Gewerbeflächen in der Gesamtgemeinde:

in Weitingen: Gewerbegebiet „Gässle“ - nicht umgesetzt ca. 2,5 ha private Flächen
Gewerbegebiet „Röte“ – nicht umgesetzt ca. 2,1 ha private Flächen

Für fachlich fundierte Flächenvorschläge müsste ein Fachbüro beauftragt werden. Beim aktuellen Verfahrensstand geht es jedoch darum, dass die Gemeinde ihre „Wünsche“ in das Verfahren einbringt. Die „Gebietswünsche“ können von den Gremien auch ohne die Hinzuziehung eines Fachbüros vorgeschlagen werden.

Aus Sicht der Verwaltung kommen folgende Vorschläge für neue Siedlungs- und Gewerbeflächen in Betracht:

a) Wohnbauflächen

Ortsteil	Im Regionalplan 2015 bereits enthalten	Fläche ca.	Gewünschte Neuausweisung	Fläche ca,	Gesamtfläche ca.
Göttelfingen	Westlich der Römerstraße	3 ha	Ausdehnung der bisherigen Fläche in nördliche Richtung	2 ha	5 ha
Eutingen	Baugebiet „Steig/Vollmaringer Weg“	7 ha	Erweiterung Baugebiet „Steig/Vollmaringer Weg“ Ausweisung Gemeinbedarfsoberfläche (Halle)	2,8 ha 1,7 ha	18,8 ha
	Baugebiet „Neuer Steinweg“	2,5 ha			
	Erweiterung Baugebiet „Tübinger Weg“	0,6 ha			
	Baugebiet „Grabenäcker“ (nördlich und östlich der Panoramastraße)	4,2 ha			
Rohrdorf	Keine	0 ha	Erweiterung Bebauungsplan „Ortsmitte“ im Bereich „Beundele“	4,3 ha	6,4 ha
			Bebauungsplan „Schlößleweg“	2,1 ha	
Weitingen	Baugebiet „Ergenzinger Weg“	3,0 ha	Erweiterung Baugebiet „Ergenzinger Weg“	5,4 ha	8,4 ha
Gesamt:		20,3 ha		18,3 ha	38,6 ha

b) Gewerbeflächen in der Gesamtgemeinde:

Gebiet	Fläche
Erweiterung Sondergebiet Postfrachtzentrum	ca. 2 ha
Interkommunales GE Fläche zwischen Postfrachtzentrum und B 28a (heutiges Segelfluggelände)	ca. 20 ha
Erweiterung Gewerbegebiet „Neuer Bahnhof West“ bis zur B28	ca. 6 ha
Erweiterung Gewerbegebiet „Neuer Bahnhof Ost“	ca. 4,5 ha
Gewerbegebiet „Gässle“ - private Flächen – entspricht bisheriger Ausweisung	ca. 2,5 ha
Erweiterung Gewerbegebiet „Röte“ – bisher ca. 2,1 ha private Flächen geplante Erweiterung (Holzhandel Schneider) ca. 1,4 ha = Gesamtfläche 3,5 ha.	ca. 3,5 ha zur Sicherung bestehender Betriebe
Gesamtfläche abzüglich Bestandsflächen Neu auszuweisende Gewerbe- und Sondergebietsflächen	38,5 ha 6,0 ha 32,5 ha

In den vergangenen 25 Jahren wurden ca. 27 ha Gewerbeflächen veräußert. Sollte das Interkommunale Gewerbegebiet mit der Stadt Rottenburg zustande kommen, wäre diese Fläche auch für ein größeres Unternehmen geeignet. Für kleinere und mittelständische Unternehmen sollten Flächen durch eine Erweiterung der Gewerbegebiete „Neuer Bahnhof West“ und „Neuer Bahnhof Ost“ zur Verfügung gestellt werden.

Das GE „Röte“ in Weitingen dient vor allem der rechtlichen Sicherung und möglichen Erweiterung der bisher bereits ansässigen Betriebe. Die Flächen sind in privater Hand. Eine Neuansiedlung eines Betriebes auf diesen Flächen ist nicht wahrscheinlich. Sollte auf die Aufnahme des GE „Röte“ verzichtet werden, genießen die Betriebe in Ihrer jetzigen Form Bestandsschutz können sich jedoch nicht oder nur eingeschränkt entwickeln.

c) Verkehrsentwicklung

Im Regionalplan ist die Trasse einer Umgehung entlang der Gäubahn dargestellt, die der Linienführung der vom Gemeinderat zugestimmten Planung der B28 neu von 2001 entspricht. Es ist derzeit unwahrscheinlich, dass eine Bundesstraße als Umgehung mit dieser Linienführung gebaut wird. Die Untersuchung der Gemeinde im Jahr 2008 hat eine Linienführung aufgezeigt, die keine Überquerung der Bahn im Bereich des Gleisdreiecks erfordert. Aus Sicht der Verwaltung sollte dem Regionalverband aufgetragen werden zu prüfen, welcher Interpretationsspielraum dieser Planeintrag zulässt. Es könnte aber auch vorgetragen werden, die im beiliegenden Lageplan dargestellte Linienführung aufzunehmen.

Beschluss:

1. Die Gemeinde beantragt beim Regionalverband im Rahmen der Gesamtfortschreibung folgende *Wohnbauflächen/Gemeinbedarfsflächen* aufzunehmen:

In Göttelfingen (siehe Lageplan Anlage 4):

- Ca. 5 ha westlich der Römerstraße

In Eutingen (siehe Lageplan Anlage 5):

- Ca. 9,8 ha Baugebiet „Steig/Vollmaringer Weg“
- Ca. 2,5 ha Baugebiet „Neuer Steinweg“
- Ca. 0,6 ha Erweiterung Baugebiet „Tübinger Weg“
- Ca. 4,2 ha Baugebiet „Grabenäcker“ (nördlich und östlich Panoramastraße)
- Ca. 1,7 ha Gemeinbedarfsfläche (Halle)

In Rohrdorf (siehe Lageplan Anlage 6):

- Ca. 4,3 ha Erweiterung Bebauungsplan „Ortsmitte“ im Bereich „Beundele“
- Ca. 2,1 ha Bebauungsplan „Schlößleweg“

In Weitingen (siehe Lageplan Anlage 7):

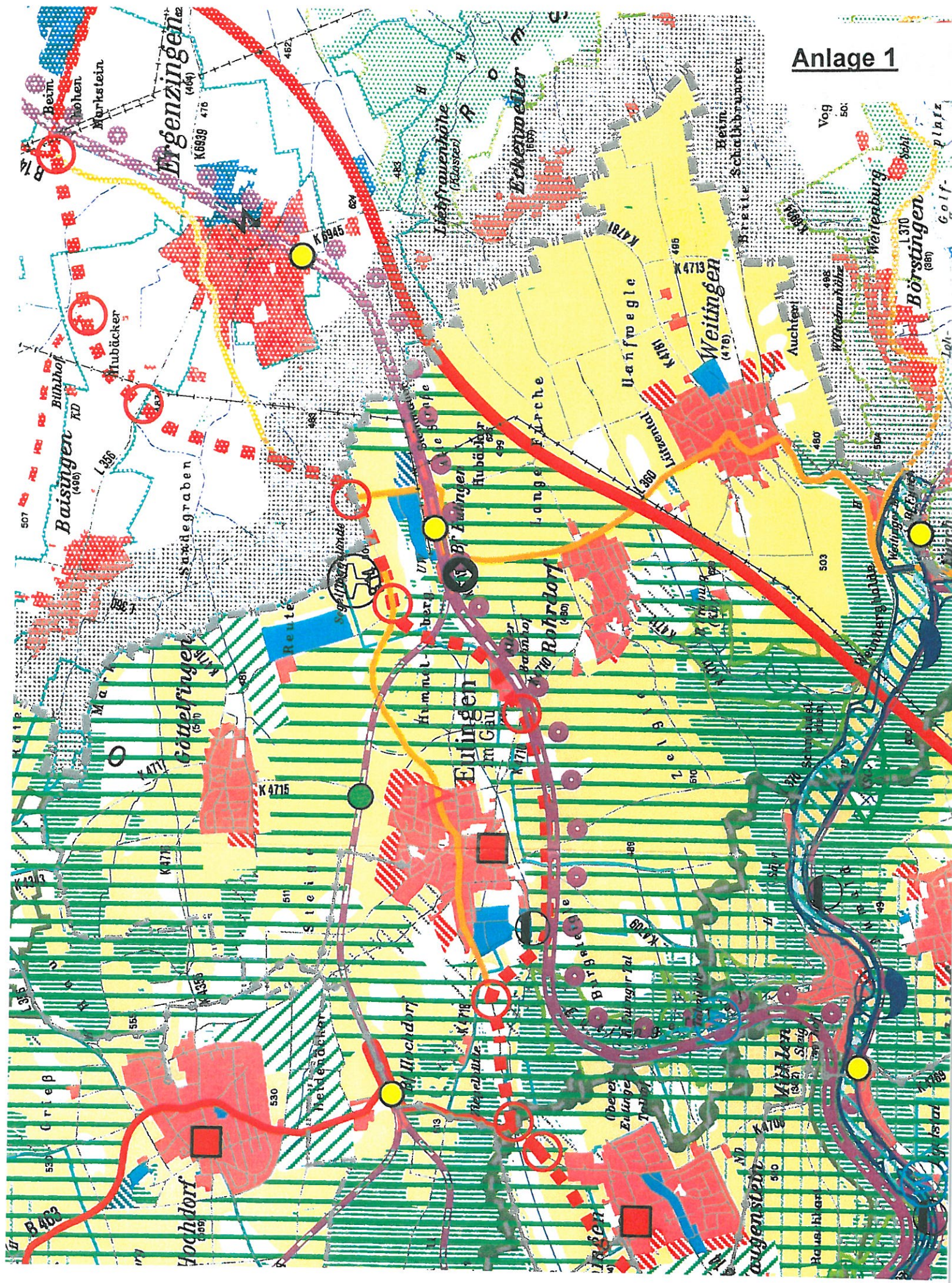
- Ca. 8,4 ha Baugebiet „Ergenzinger Straße“

2. Die Gemeinde beantragt beim Regionalverband im Rahmen der Gesamtfortschreibung folgende *Gewerbeflächen* aufzunehmen:

- Sondergebiet Postfrachtzentrum Erweiterung um ca. 2 ha (siehe Lageplan Anlage 8)
- Interkommunales GE - Fläche zwischen Postfrachtzentrum und B 28a (heutiges Segelfluggelände) ca. 20 ha (siehe Lageplan Anlage 9)
- Erweiterung Gewerbegebiet „Neuer Bahnhof West“ ca. 6 ha (siehe Lageplan Anlage 10)
- Erweiterung „Neuer Bahnhof Ost“ ca. 4,5 ha (siehe Lageplan Anlage 10)
- Gewerbegebiet „Gässle“ ca. 2,5 ha (siehe Lageplan Anlage 11)
- Gewerbegebiet „Röte“ ca. 3,5 ha (siehe Lageplan Anlage 11)

3. Die Gemeinde beantragt für den Ortsteil Eutingen die im Lageplan Anlage 12 dargestellte Linienführung für eine Umgehungsstraße in den Regionalplan aufzunehmen.







Anlage 1





Regionale Siedlungsstruktur (Kap.2)

Anlage 2

Verbindliche Ausweisung gem. § 8.2 LplG (a. F.)

-  Siedlungsbereich (Z) Pl.S. 2.5
-  Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe (Z) Pl.S. 2.6.2
-  Schwerpunkte für Gewerbe (Z) Pl.S. 2.6.3
-  Schwerpunkte für Dienstleistungseinrichtungen (Z) Pl.S. 2.6.4
-  Interkommunale Gewerbegebiete (Z) (V) (N) Pl.S. 2.7
-  Vorratsstandorte für Gewerbe-Großansiedlungen (Z) (V) Pl.S. 2.8

Einzelhandelsgroßprojekte

-  Versorgungskerne (Z) Pl.S. 2.9.3
-  Ergänzungsstandorte (G) Pl.S. 2.9.3

Nachrichtliche Übernahmen

Bestand

Planung



Siedlung





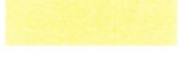


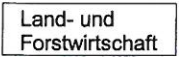


Gewerbe / Industrie



Sondergebiet Bund

Regionale Freiraumstruktur (Kap.3)

Verbindliche Ausweisung gem. § 8.2 LplG (a. F.)

-  Regionaler Grünzug (Z) Pl.S. 3.2.1
-  Grünzäsur (Z) Pl.S. 3.2.2
-  Bodenschutz (G) Pl.S. 3.3.1
-  Naturschutz und Landschaftspflege (Z) (G) Pl.S. 3.3.2
Von der Verbindlichkeit ausgenommen
-  Mindestflur (Landwirtschaft) (G) Pl.S. 3.3.3
-  Es wird ein Teil-Regionalplan erstellt. Pl.S. 3.3.3 / 3.3.4
-  Erholung und Tourismus (G) Pl.S. 3.3.5
-  Hochwassergefährdeter Bereich (Wasserwirtschaft) (G) Pl.S. 3.3.6



Regionale Freiraumstruktur (Kap.3)

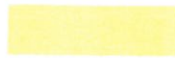
Verbindliche Ausweisung gem. § 8.2 LplG (a. F.)



Regionaler Grünzug (Z) Pl.S. 3.2.1



Grünzäsur (Z) Pl.S. 3.2.2



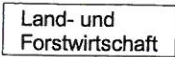
Bodenschutz (G) Pl.S. 3.3.1



Naturschutz und Landschaftspflege (Z) (G) Pl.S. 3.3.2
Von der Verbindlichkeit ausgenommen



Mindestflur (Landwirtschaft) (G) Pl.S. 3.3.3



Es wird ein Teil-Regionalplan erstellt. Pl.S. 3.3.3 / 3.3.4



Erholung und Tourismus (G) Pl.S. 3.3.5



Hochwassergefährdeter Bereich (Wasserwirtschaft) (G) Pl.S. 3.3.6



geplante Trinkwasser-Talsperre (Z) Pl.S. 3.3.6

Nachrichtliche Übernahmen



Rohstoffsicherung (Z) Pl.S. 3.4

Nachrichtliche Übernahme Teilregionalplan Rohstoffsicherung genehmigt: 20.03.2000



Naturschutzgebiet nach § 21 NatSchG



Landschaftsschutzgebiet nach § 22 NatSchG



Wasserschutzgebiet nach § 24 WG



Fassung



Überschwemmungsgebiet nach § 79 WG



geplantes Heilquellenschutzgebiet nach § 40 WG



Flora-Fauna-Habitat (FFH) nach Richtlinie 92/43 EWG (Meldestand: 03/2001.
Hinweis: Aktueller Meldestand FFH 01/2005 im Internet www.natura2000-bw.de)



EU-Vogelschutzgebiet (SPA) nach Richtlinie 79/409 EWG (Meldestand: 03/2001)



Waldschutzgebiete nach § 32 LWaldG, Bannwald / Schonwald



Naturpark (Schwarzwald Mitte-Nord u. Stromberg-Heuchelberg) nach § 23 NatSchG

Vegetation und Gewässer



Wald



Flur



Überschwemmungsgebiet nach § 79 WG



geplantes Heilquellenschutzgebiet nach § 40 WG



Flora-Fauna-Habitat (FFH) nach Richtlinie 92/43 EWG (Meldestand: 03/2001.
Hinweis: Aktueller Meldestand FFH 01/2005 im Internet www.natura2000-bw.de)



EU-Vogelschutzgebiet (SPA) nach Richtlinie 79/409 EWG (Meldestand: 03/2001)



Waldschutzgebiete nach § 32 LWaldG, Bannwald / Schonwald

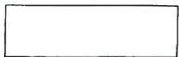


Naturpark (Schwarzwald Mitte-Nord u. Stromberg-Heuchelberg) nach § 23 NatSchG

Vegetation und Gewässer



Wald



Flur



Gewässer / Talsperre



Fließgewässer

Verkehrswesen und Infrastrukturvorhaben (Kap.4)

Bestand

Planung

Straßenverkehr - Nachrichtliche Übernahmen und Vorschläge bzw. verbindliche Ausweisungen gem. § 8.2 LplG (a. F.)



Großräumig bedeutsame Strassen (N) (V) Pl.S. 4.1.3



Regional / Überregional bedeutsame Straßen (N) (V) Pl.S. 4.1.4
bzw. Trassenfreihaltung (Z) Pl.S. 4.1.8



Regional bedeutsame Straßen (N) (V) Pl.S. 4.1.5
bzw. Trassenfreihaltung (Z) Pl.S. 4.1.8



Maßnahme im GVP-BW nicht enthalten

TRASSE OFFEN

Unbestimmte Trassenführung



sonstige Straßen und Fahrwege



Straßenkategorie Änderung (V) Pl.S. 4.1.3 - 4.1.5



Straßen-Anschlussstellen (N) (V) Pl.S. 4.1.3

Schieneverkehr - Verbindliche Ausweisung gem. § 8.2 LplG (a. F.)



Großräumige Verbindungen (Z) (V) Pl.S. 4.1.12



Regionale Verbindungen (Z) (G) (V) Pl.S. 4.1.13



Trassenfreihaltung (Z) (V) Pl.S. 4.1.15



Haltepunkte (G) Pl.S. 4.1.16



Haltepunkte (reaktiviert) (G) Pl.S. 4.1.16



Schienerverkehr - Verbindliche Ausweisung gem. § 8.2 LplG (a. F.)



Großräumige Verbindungen (Z) (V) Pl.S. 4.1.12



Regionale Verbindungen (Z) (G) (V) Pl.S. 4.1.13



Trassenfreihaltung (Z) (V) Pl.S. 4.1.15



Haltepunkte (G) Pl.S. 4.1.16



Haltepunkte (reaktiviert) (G) Pl.S. 4.1.16



Güterverkehr (Containerumschlagplatz) (Z) Pl.S. 4.1.18



Elektrifiziert



Luftverkehr



Segelflugplatz (V) Pl.S. 4.1.20

Energie- und Wasserversorgung



Bestehende Windkraftanlagen /
Rechtskräftige FNP-Ausweisungen

Windkraft

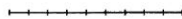
Es wird ein Teil-Regionalplan erstellt. Pl.S. 4.2.2



Kraftwerk



Umspannwerk



Freileitung



Ölfernleitung



Gasfernleitung

Abwasser- und Abfallentsorgung



Kläranlage



Deponie

Grenzen



Region



Kreis



Gemeinde

Erläuterungen:

Z = Ziel

G = Grundsatz

V = Vorschlag des Regionalverbands

N = Nachrichtliche Übernahme

Hinweis:

Darstellungen außerhalb der Region
Nordschwarzwald sind nur nachrichtlich und
erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Korrekturstand 04/04



Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung soll hierbei insbesondere auf den Versorgungskern des Zentralen Ortes ausgerichtet werden.

Liegen Siedlungsbereiche außerhalb von Entwicklungsachsen und Hauptverkehrslinien, ist bei der Ausweisung von neuen Bauflächen auf eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr zu achten (Z (4)). Dies wird auch durch den LEP 2002 Plansatz 3.2.5 vorgegeben.

In der Raumnutzungskarte sind die Siedlungsbereiche durch quadratische Symbole dargestellt. Darüber hinaus werden sie in Z (2) und Z (3) jeweils in den Tabellen genannt.

2.6 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen

2.6.1 Allgemeine Grundsätze

- G (1) In der Region Nordschwarzwald ist verstärkt die Schaffung von Arbeitsplätzen in einer den Aufgaben der Region entsprechenden Art und Zahl anzustreben.**
- G (2) Bei der Standortwahl für Industrie- und Gewerbebetriebe sowie für Dienstleistungseinrichtungen sollen insbesondere die Nähe zu Zentralen Orten, die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz sowie die Zuordnung der Arbeitsplätze zu vorhandenen und geplanten Wohnsiedlungen berücksichtigt werden.**
- G (3) Bei der Ausweisung erforderlicher Flächen sollen die natürlichen Gegebenheiten beachtet und eine Beeinträchtigung der natürlichen Ressourcen weitestgehend ausgeschlossen werden.**
- G (4) Die Ausweisung geeigneter Flächen soll an vorhandene Standorte angebunden werden.**
- G (5) Im Verdichtungsraum soll die Standortsicherung für das produzierende Gewerbe nicht nur für die dort wohnhafte Bevölkerung erfolgen, sondern es sollen auch qualifizierte Beschäftigungsmöglichkeiten für einen größeren Raum angeboten werden. Dabei ist eine langfristige Vorsorge anzustreben.**
- G (6) In den Mittelbereichen Calw, Nagold und Horb, die enge Verflechtungen zum Verdichtungsraum Stuttgart haben, wird durch Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe oder Dienstleistungseinrichtungen angestrebt, einen ausgeglichenen Pendlersaldo zu erreichen.**
- G (7) Im ländlichen Raum zwischen den Entwicklungsachsen soll für die dort ansässige Bevölkerung ein ausreichendes Angebot an nicht landwirtschaftlichen Arbeitsplätzen ermöglicht werden, schwerpunktmäßig in den Zentralen Orten.**
- G (8) Unverträgliche Gebietsnutzungen, insbesondere Industriegebiete und Wohngebiete, sollen nach Möglichkeit räumlich angemessen voneinander getrennt werden.**

2.6.2 Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe

- Z Als Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe werden das Oberzentrum Pforzheim sowie die Mittelzentren Mühlacker, Nagold und Horb sowie das Unterzentrum Altensteig festgelegt. Nutzungen und Maßnahmen, die der Schwerpunktfunktion entgegenstehen, sind ausgeschlossen.**

Die Mittelzentren Calw und Freudenstadt werden entsprechend der Ausweisung im Regionalplan 2000 als Gewerbeschwerpunkte und nicht als Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe festgesetzt. Nach der TA Lärm gelten in Gebieten, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind, niedrigere Immissionswerte als in Gebieten mit gewerblichen oder industriellen Anlagen. Durch die Festlegung als reine Gewerbeschwerpunkte werden einerseits die Mittelzentren Calw und Freudenstadt in ihrer wichtigen Funktion für den Raum gestärkt und andererseits auch das Erholungspotenzial sowie ihre landschaftlich attraktive Lage durch die niedrigeren Grenzwerte berücksichtigt.

Das in der Entwicklungsachse liegende Doppel - Unterzentrum Remchingen/ Königsbach-Stein wird im Unterschied zur Festlegung im Regionalplan 2000 gemeinsam als Gewerbeschwerpunkt festgelegt, da die Festlegung als „Schwerpunktort“ dem Zentralen Ort zugewiesen wird und nicht für einzelne Gemeinden vergeben wird.

Knittlingen als Kleinzentrum liegt in der Landesentwicklungsachse und wird wie schon im Regionalplan 2000 als Schwerpunkt für die gewerbliche Entwicklung festgelegt. Knittlingen verfügt bereits über einen gewerblichen Ansatz, an den auf Grund fehlender Restriktionen sowie einer guten Verkehrsanbindung an die B 35 hervorragend angebunden werden kann. Durch den geplanten Ausbau als überörtlicher Gewerbeschwerpunkt in Form eines interkommunalen Gewerbegebietes (IKG) (sh. Plansatz 2.7 Z (4)) kann auf die benachbarten bisherigen Gewerbeschwerpunkte Maulbronn und Ölbronn-Dürrn verzichtet werden.

Von den benachbarten Kleinzentren Heimsheim und Tiefenbronn wird im Unterschied zum Regionalplan 2000 „nur“ Heimsheim im Regionalplan 2015 als Schwerpunkt für Gewerbe festgelegt. Heimsheim – mit eigenem BAB - Anschluss - verfügt durch die gute Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz über die besseren Standortvoraussetzungen und ist somit mehr als Tiefenbronn geeignet, die Schwerpunktfunktion für den südöstlichen Enzkreis zu übernehmen.

Der Gewerbeschwerpunkt für Ispringen entfällt im Regionalplan 2015, da Ispringen kein Zentraler Ort ist und in unmittelbarer Nachbarschaft zum „großen“ Gewerbeschwerpunkt Pforzheim liegt.

Als Schwerpunkte für Dienstleistungseinrichtungen werden wie bisher das Ober- und die Mittelzentren festgelegt. Daher wird im Regionalplan 2015 zusätzlich Bad Wildbad als neuer Schwerpunkt für Dienstleistungseinrichtungen festgesetzt. Die Schwerpunktfunktion für Illingen entfällt, da die bereits mit dem Regionalplan 2000 festgelegte Funktion bisher in der Bauleitplanung nicht umgesetzt wurde und somit offenbar kein Bedarf an einer weiteren Schwerpunktzweisung besteht. Darüber hinaus können mit dem IKG „Ensingens Süd“, an dem auch Illingen beteiligt ist (sh. Plansatz 2.7 (N (7))), ausreichend Flächen für eine Entwicklung im Dienstleistungsbereich bereitgestellt werden.

In Gemeinden ohne Schwerpunktfunktionen besteht weiterhin die Möglichkeit zur Realisierung des Eigenbedarfes. Dieser kann sich sowohl aus der Ansiedlung neuer Betriebe sowie aus der Erweiterung vorhandener Betriebe ergeben.

2.7 Interkommunale Gewerbegebiete (IKG)

Z (1) Interkommunale Gewerbegebiete werden als Vorranggebiete festgelegt. An diesen Standorten soll der jeweilige gewerbliche Flächenbedarf schwerpunktmäßig abgedeckt werden. Nutzungen und Maßnahmen, die der Umsetzung der IKG entgegen stehen, sind ausgeschlossen.

G (2) Es ist anzustreben, dass die interkommunalen Gewerbegebiete eine angemessene Anbindung an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs haben.

- G (3) Die interkommunalen Gewerbegebiete sind geeignet für Aussiedlungen und Neuansiedlungen von Unternehmungen auch von außerhalb. Sie sollen durch ein aktives Marketing der Wirtschaftsförderung beworben werden.**
- Z (4) Folgende IKG werden festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt:**
- **Knittlingen: Vorrangig für Knittlingen, Sternenfels, Maulbronn, Ölbronn-Dürrn, Ötisheim, Neulingen**
 - **Birkenfeld/Keltern (Dammfeld): Für Birkenfeld und Keltern**
 - **Simmersfeld (Interkomm Gewerbepark Enz/Nagold): Für Simmersfeld, Bad Wildbad, Enzklösterle, Altensteig, Seewald.**
 - **Egenhausen: Für Egenhausen und Altensteig.**
 - **Nagold (Eisberg): Für Nagold, Rohrdorf, Ebhausen, Haiterbach, Wildberg.**
 - **Haiterbach/Salzstetten: Für Haiterbach und Waldachtal**
- V (5) Es wird ein IKG Alpirsbach für Alpirsbach, Betzweiler-Wälder und Loßburg vorgeschlagen.**
- V (6) Es wird ein IKG für Mönshausen und Frielzheim vorgeschlagen.**
- N (7) An dem IKG Ensingen/Süd in Vaihingen/Enz beteiligt sich die Gemeinde Illingen.**
- V (8) Es wird vorgeschlagen, dass sich am IKG Knittlingen die Stadt Bretten (Landkreis Karlsruhe) beteiligen kann.**
- N (9) Am ING Nagold (Industriepark Nagold-Gäu) sind die Gemeinden Jettingen und Mötzingen (Landkreis Böblingen) beteiligt.**

Begründung:

Seit Jahren wird in der Region Nordschwarzwald die übergemeindliche Zusammenarbeit für die Ansiedlung neuer Arbeitsplätze in interkommunalen Gewerbegebieten (IKG) forciert. Mit Gründung des ersten IKG der Region in Simmersfeld (Interkomm) im Jahr 1997 mit einem ersten Bauabschnitt von 12,5 ha und Erschließungskosten von über 7 Mio. DM sind auch andere Standorte in die Diskussion gekommen, weil die Vorteile gemeindeübergreifender Gewerbeplanungen erkannt worden sind.

In Zukunft wird es nicht mehr möglich sein, in sämtlichen 333 Ortslagen der Region Nordschwarzwald auch nur annähernd für jede einzelne der 71 Gemeinden adäquate, gut erschlossene und möglichst ökologisch konfliktfreie Flächen für die Ansiedlung von Betrieben zu finden und auszuweisen. Daher bieten sich Kooperationen an; sie sind regionalpolitisch erwünscht.

Die ausgewiesenen Standorte eignen sich für eine gewerbliche Aufsiedlung, und sollen den Bedarf der jeweiligen beteiligten Gemeinden schwerpunktmäßig decken.

Der Standort Knittlingen ist nach umfangreichen Untersuchungen und jahrelangen Diskussionen als günstigster für die Nachbarschaft gefunden worden. Neben ihrem Eigenbedarf sollte die Stadt Knittlingen angemessene Flächen für die Nachbargemeinden bereit stellen.

Der Standort in Vaihingen a.d.Enz ist in seiner unmittelbaren Lage zum Bahnhof Vaihingen an der Neubaustrecke Stuttgart – Mannheim äußerst günstig gelegen. Der Bedarf von Illingen (Mitglied des Zweckverbandes) wird im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ausreichend zu decken sein.

Begründung:

Laut Landesplanungsgesetz und P.S. 2.6.2 LEP-Entwurf können in den Regionalplänen zusätzlich regionale Entwicklungsachsen ausgewiesen werden, und zwar für Bereiche, in denen die Konzentration der Siedlungsentwicklung und der Ausbau leistungsfähiger Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen weit fortgeschritten sind oder angestrebt werden, soweit ein Entwicklungspotential dafür erkennbar ist; dies gilt insbesondere für Verdichtungsräume und ihre Randzonen in Verbindung mit schienengebundenen Nahverkehren.

Die regionale Entwicklungsachse Pforzheim – Bad Wildbad wurde bereits im aktuellen Regionalplan 2000 für erforderlich gehalten und ausgewiesen; dies ist noch berechtigter mit der künftigen Ausweisung von Bad Wildbad als eigenständigem Mittelzentrum im neuen LEP sowie der im Regionalplan geforderten und nunmehr realisierten Verbesserung des Schienenverkehrs auf der Enztalbahn mittels elektrischem Stadtbahnbetrieb einschl. neuer Haltepunkte (vgl. PS 4.1.13).

Zur Achse Nagold – Altensteig – Dornstetten mit Weiterführung über die vorhandene Ost-West-Landesentwicklungsachse bis nach Freudenstadt liegen berechnete Gründe vor, wie z.B. das Vorhandensein der Zentralen Orte Altensteig (Unterzentrum) und Pfalzgrafenweiler (Kleinzentrum); auch bieten die im Verlauf einer solchen Achse liegenden Städte und Gemeinden Ebhausen, Altensteig und Pfalzgrafenweiler Voraussetzungen für eine weitere Siedlungskonzentration dort (Wohnen und Gewerbe). Allerdings verlief in dieser Achse im ländlichen Raum kein schienengebundener ÖPNV, so dass im Bereich des Busverkehrs Verbesserungen bei weiterer Siedlungskonzentration dort erforderlich wären (z.B. Schnellbusse).

Eine Ausweisung des Raumes zwischen Hechingen, Haigerloch und Empfingen als Regionale Entwicklungsachse erfolgte bereits im Regionalplan Neckar-Alb von 1993. Diese Ausweisung wird nunmehr in Übereinstimmung damit auch im Regionalplan Nordschwarzwald vorgenommen.

Insgesamt wird deutlich, dass mit der Festlegung und Ausweisung der Achsen und der sog. Achsenstandorte (= Städte/Gemeinden, denen dadurch eine verstärkte Siedlungsentwicklungsfunktion zukommen soll) sowohl in der gesamten Region als auch im neuen Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord den entsprechenden Kommunen angemessene Entwicklungsperspektiven offen gehalten werden.

Die Achse (Calw) – Althengstett – Ostelsheim – Grafenau – Böblingen wird im vorigen Plansatz 2.3.1 zur Aufnahme als Landesentwicklungsachse im LEP vorgeschlagen (vgl. Begründung dort). Da dies im LEP 2002 nicht zum Tragen kam, aus Sicht des Regionalverbandes Nordschwarzwald aber berechnete Gründe zumindest für eine Ausweisung als Regionale Achse vorliegen, wird dies für die nächste Fortschreibung des Regionalplanes der Region Stuttgart vorgeschlagen.

2.4 Grundlagen zur Ermittlung erforderlicher Bauflächen

2.4.1 Bevölkerungsentwicklung

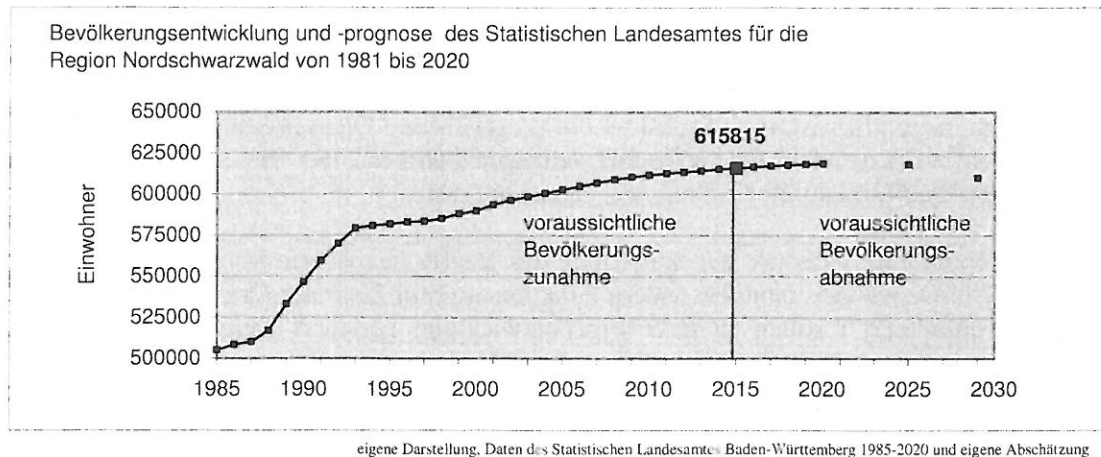
G Für die Region Nordschwarzwald wird bis zum Planjahr 2015 eine Bevölkerungszahl von 616.000 Einwohnern erwartet. Diese Zahl dient als Orientierungswert für die Entwicklung der Region Nordschwarzwald und soll Grundlage für die Berechnungen des Bedarfes an Siedlungsflächen in der Bauleitplanung sein.

Begründung:

Die Entwicklung der Einwohnerzahl hat unmittelbare Auswirkungen auf viele kommunale Arbeitsfelder. Sie bildet die Grundlage für Planungen des Wohnungsbaus, des Gewerbebaus sowie für viele Planungen der Infrastruktur wie Kindergarten- und Schulbau. Dem Orientierungswert für die Region Nordschwarzwald liegt die Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes (StaLa) für Baden-Württemberg bis 2020 zu Grunde. Auf der Basis des 31.12.01 mit

593.672 Einwohnern wird darin für das Jahr 2015 eine Bevölkerungszahl von 615.815 Einwohnern in der Region Nordschwarzwald erwartet. Die Region wird nach dieser Prognose um 22.143 Einwohner zunehmen. Eng angelehnt an die Prognose des Statistischen Landesamtes wird für die Region ein Orientierungswert von 616.000 Einwohnern bis zum Jahr 2015 angenommen.

Die Prognose des Statistischen Landesamtes geht für die Region Nordschwarzwald bis 2015 von einem moderaten Bevölkerungszuwachs aus. Langfristig ist jedoch auf Grund der Altersgliederung mit einem Bevölkerungsrückgang zu rechnen. Auch die Zuwanderung wird den natürlichen Bevölkerungsrückgang (mehr Sterbefälle als Geburten) nicht mehr ausgleichen können (vgl. Grafik). Diese Entwicklung muss bei künftigen Planungsaufgaben Berücksichtigung finden.



2.4.2 Regionalplanerische Ziel- und Grundsatzaussagen zur Ermittlung erforderlicher Bauflächen

Z (1) Bei der Ausweisung von Bauflächen sind zunächst Möglichkeiten der Verdichtung, Arrondierung, Baulückenschließung, Altbausaniierung und Inanspruchnahme von planungsrechtlich gesicherten aber noch unbebauten Flächenpotenzialen zu nutzen, bevor Neuausweisungen vorgenommen werden.

G (2) Um die Freiraumfunktionen durch flächensparende Siedlungsformen zu sichern, soll auf eine angemessene Siedlungsdichte hingewirkt werden. Als Dichtewerte für Bauflächenausweisungen sollen angestrebt werden:

Oberzentrum:	90 EW/ha
Mittelzentrum:	80 EW/ha
Untzentrum:	60 EW/ha
Kleinzentrum:	60 EW/ha
Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion:	50 EW/ha

G (3) In Gemeinden und Ortsteilen ohne zentralörtliche Funktion, außerhalb der Achsen und ohne Schwerpunktfunktionen sollen bei der Flächenermittlung keine Wanderungsgewinne berücksichtigt werden. Die Ausweisung von Bauflächen soll sich an dem aus der Eigenentwicklung resultierenden Bedarf orientieren.

Z (4) In den Zentralen Orten ist die Versorgungsfunktion zu sichern und zu stärken. Zur Unterstützung der Auslastung der zentralörtlichen Einrichtungen soll die Siedlungstätigkeit auf die Zentralen Orte konzentriert werden.

3 REGIONALE FREIRAUMSICHERUNG UND FREIRAUMNUTZUNG

3.1 Regionale Freiraumentwicklung

3.1.1 Freiraumstruktur der Region Nordschwarzwald

- G (1) Zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich des Landschaftsbildes sind in der Region Nordschwarzwald ausreichend große und zusammenhängende Freiräume zu erhalten, zu gestalten und zu entwickeln. Diese umfassen Teile der Kultur- und Erholungslandschaften sowie die Reste der ursprünglichen Naturlandschaft. Die elementaren Landschaftsfunktionen von Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten/Biotope und Landschaftsbild sollen damit in ihrer positiven Wirkung auf den Menschen erhalten werden.
- G (2) In die gesamträumliche Entwicklung der Region soll der Freiraum und die damit verbundenen Landschaftsfunktionen auf allen Planungsebenen als eigenständiger wertgebender Teil einbezogen werden.
- G (3) Die fünf Landschaftsräume der Region (Schwarzwald, Heckengäu, Stromberg, Kraichgau und Neckarland) sollen in ihren typischen Ausprägungen auf Dauer erhalten werden, um die Vielfalt an Erscheinungsformen und Landschaftselementen zu bewahren. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind zu erhalten.
- G (4) Die Eigenart der Landschaftsräume der Region trägt als „Weicher Standortfaktor“ zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung der Region ebenso bei wie zu einer Siedlungsentwicklung. Maßnahmen zur Entwicklung von Siedlung und Infrastruktur sollen deshalb an die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ausgerichtet werden; die Einbindung in das Landschaftsbild soll ebenfalls beachtet werden. Im Einzelnen sind die baulichen Maßnahmen mit den Belangen der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten/Biotope und Landschaftsbild abzustimmen. Auf regionaler Ebene dient dazu die vorliegende Freiraumstruktur.
- G (5) Die landschaftliche Vielfalt und der unverwechselbare Charakter der Region hängt von den sie prägenden großräumigen Landnutzungsformen der Land- und Forstwirtschaft ab. Nur eine funktionierende Land- und Forstwirtschaft gewährleistet die Erhaltung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft. Beide Wirtschaftsformen sind flächendeckend zu erhalten und zu entwickeln, bei eingeschränkten Ertragsbedingungen zu fördern.
- G (6) Zur Erhaltung der notwendigen Freiraumfunktionen ist als quantitativer Teil der Freiraumsicherung anzustreben, dass die bestehende Verlustrate an Freiraumfläche gesenkt wird. Der Boden als wesentlicher Träger der Freiraumfunktionen bedarf des besonderen Schutzes. Der Verbrauch an Landschaft durch Bodenversiegelung, Überbauung und Zerschneidung soll gesenkt werden. Dazu sollen verstärkt die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung im Bestand (Innenentwicklung) und die verdichtete Bauweise bei Neuausweisungen genutzt werden. Dieses Flächenressourcenmanagement ist vorrangig in den Zentralen Orten und sonstigen Achsenstandorten anzuwenden.

G (7) Die Freiraumentwicklung konzentriert sich auf den qualitativen Bereich, da eine Flächenvermehrung nicht möglich ist. Eine Verbesserung der vorhandenen Freiraumflächen soll dort angestrebt werden, wo beispielsweise Defizite in der landschaftlichen Ausstattung oder Belastungen bestehen, die die Freiraumfunktionen einschränken. Dazu sollen auch Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden.

3.1.2 Planelemente zur Entwicklung eines regionalen Freiraumverbundes

Z (1) Zur Sicherung der Funktions- und Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft soll ein ökologisch und gestalterisch/visuell wirksamer großräumiger Freiraumverbund in der Region entwickelt werden. Dazu sind im Regionalplan folgende Freiraumelemente festgelegt:

- Regionale Grünzüge
- Grünzäsuren
- Vorranggebiete / Vorbehaltsgebiete für Landschaftsfunktionen, natürliche Ressourcen und Landnutzungen.

G (2) Die einzelnen Freiraumelemente sollen nach Möglichkeit miteinander und untereinander verbunden werden.

N (3) Von den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen des Landes sind als Bestandteil des Freiraumverbundes die NATURA 2000 Gebiete in der Raumnutzungskarte nachrichtlich wiedergegeben.

3.1.3 Andere großräumige Freiraumkonzepte

G (1) In den Naturparks Schwarzwald Mitte-Nord und Stromberg-Heuchelberg sollen die naturverträglichen Formen von Tourismus und Naherholung gefördert werden. Als regionale Besonderheit nimmt dabei die Kur einen hohen Rang ein. Zur Weiterentwicklung von Tourismus und Naherholung sollen die verschiedenen konkurrierenden Erholungsformen aufeinander abgestimmt werden. Neue Angebotsformen sind verstärkt im Bereich Landschafts- und Naturerleben zu suchen. Als Basis der Naturparke sind Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz langfristig zu sichern und aufeinander abzustimmen. Der Offenhaltung und Pflege der Landschaft, z.B. durch die Landwirtschaft, ist hohe Bedeutung beizumessen, da sie Grundlage für die Weiterentwicklung des Tourismus ist.

V (2) Es wird vorgeschlagen, neben der vorliegenden Naturraumkonzeption Stromberg-Heuchelberg für die übrigen Naturräume der Region weitere derartige naturschutzfachliche Konzeptionen zu erstellen. Weiterhin kommen großräumige Landnutzungskonzepte in Form abgestimmter Flurplanungen in Betracht.

3.1.4 Fachgesetzliche Schutzgebiete, Programme und Pläne

G (1) Die bestehenden, sich oft überlagernden Schutzgebiete auf der Grundlage der verschiedenen Fachgesetze sind weitere Bausteine für die Regionale Freiraumstruktur und tragen zur Erhaltung der Landschaftsfunktionen bei.

Mit den EU- und Landesprogrammen wie z.B. Leader, Ikone und Plenum soll u. a. auch eine Verbesserung der Freiraumsituation erreicht werden. Eine Abstimmung mit den regionalplanerischen Freiraumzielen und -grundsätzen ist deshalb durchzuführen. Weiterhin ist zwischen den Programmen eine Koordinierung bei den Zielsetzungen und Durchführungsprojekten erforderlich.

3.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

3.2.1 Regionale Grünzüge

G (1) Die Regionalen Grünzüge sollen insbesondere in den Entwicklungsachsen ein ausgewogenes Verhältnis und Verteilungsmuster von Siedlungsflächen und Freiflächen gewährleisten. Sie dienen der nachhaltigen Entwicklung der Region in wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer und auch gestalterischer Hinsicht. Die Erhaltung von Natur und Landschaft hat Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen. Die Regionalen Grünzüge nehmen eine Vielzahl von sich oft überlagernden Freiraumaufgaben wahr:

- . Gliederung der Siedlungsflächen
- . Sicherung der Produktion von Land- und Forstwirtschaft
- . Sicherung von Bodenfunktionen, Mindestfluren
- . Sicherung von Biotopen der Kultur- und Naturlandschaft
- . Sicherung der Erholungseignung im Umfeld der Siedlungen
- . Sicherung von Flächen mit wasserwirtschaftlicher und klimatischer Bedeutung
- . Erhaltung von charakteristischen Landschaftsbildern.

Die Nutzungen in den Regionalen Grünzügen sollen auf diese Funktionen ausgerichtet werden. Weitere zusätzliche Belastungen sind zu vermeiden, soweit sie dem Erhaltungszweck entgegen stehen. Soweit Eingriffe aus öffentlichem Interesse unvermeidbar sind, sind diese quantitativ bzw. qualitativ auszugleichen.

Z (2) In der Raumnutzungskarte sind die Regionalen Grünzüge gebietsscharf als eigenständiges Freiraumsystem ausgewiesen. Zur Sicherung ihrer ökologischen, gestalterischen und Erholungsfunktion sind in ihnen neue Siedlungs- und Gewerbeansätze nicht zulässig. Entgegenstehende Nutzungen und Maßnahmen sind zu unterlassen, soweit in den Plansätzen Z (4) und Z (5) nichts anderes geregelt ist. Die parzellenscharfe Abgrenzung ergibt sich aus der verbindlichen Bauleitplanung.

G (3) In den Regionalen Grünzügen werden die Freiraumfunktionen unterstützt durch in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete für die Freiraumsicherung. Ergänzt wird die Erhaltung der Freiraumfunktionen durch die dargestellten fachgesetzlichen Schutzgebiete.

Z (4) In den Regionalen Grünzügen sind folgende raumordnerische Zielsetzungen zulässig und können sich mit ihnen überlagern:

- . Gebiete für die Nutzung der Windenergie
- . Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Nach Beendigung des Abbaus ist die jeweilige Folgenutzung dem Gebietscharakter des Regionalen Grünzuges anzupassen.
- . Regionalbedeutsame Verkehrs- und Energietrassen.

- Z (5)** Als weitere Nutzungen sind Einzelvorhaben zulässig, soweit sie einen bestehenden Siedlungssplitter nicht verfestigen, nicht zu einem neuen Siedlungsansatz führen oder zusätzliche Zerschneidungen der Landschaft bewirken:
- . Eigenentwicklung von Weilern
 - . landwirtschaftliche Gehöfte
 - . Infrastruktureinrichtungen für den Gemeinbedarf
 - . sonstige Verkehrs- und Energiestrassen
 - . Anlage zur Erzeugung regenerativer Energien
 - . Grünanlagen, Friedhöfe
 - . Kleingartenanlagen, Gartenhausgebiete, Kleintierzuchtanlagen
 - . Sportanlagen einschließlich Golf und Flugsport
 - . Campingplätze
 - . Gärtnereien, Baumschulen.
- G (6)** Die in den Plansätzen Z (4) und Z (5) genannten Vorhaben stellen Eingriffe in die regionale Freiraumstruktur der Grünzüge dar. Auf die Umweltverträglichkeit hinsichtlich Standortwahl und Ausführung soll deshalb besonderes Gewicht gelegt werden. Ein funktionaler Ausgleich soll gewährleistet werden.
- G (7)** In den Regionalen Grünzügen überwiegen die Freiraumnutzungen der Land- und Forstwirtschaft. Sie sind zu sichern und nachhaltig zu entwickeln.
- V (8)** Maßnahmen zur Gestaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft aufgrund von gesetzlichen Regelungen oder öffentlichen Programmen sollen nach Möglichkeit in den Regionalen Grünzügen durchgeführt werden.

3.2.2 Grünzäsuren

- Z (1)** Die in der Raumnutzungskarte festgesetzten gebietsscharfen Grünzäsuren sollen im Nahbereich von dicht aufeinander folgenden Siedlungen ein Mindestmaß an Freifläche sichern, dass nicht weiter unterschritten werden darf. Sie sollen gewährleisten, dass keine städtebaulichen Bandstrukturen entstehen oder sich verdichten. In den Grünzäsuren findet keine Siedlungs- und Gewerbeentwicklung statt, zusätzliche bauliche Anlagen oder entgegenstehende Nutzungen sind in ihnen nicht zulässig. Die Grünzäsur Buchbusch (Pforzheim)-Kieselbronn umfasst zusätzlich zur Darstellung in der Raumnutzungskarte westlich der K 9802 einen Geländestreifen von 20 m Breite. Die parzellenscharfe Abgrenzung ergibt sich aus der verbindlichen Bauleitplanung.
- G (2)** Die Aufgaben der Regionalen Grünzäsuren entsprechen denen der Regionalen Grünzüge mit dem besonderen Schwerpunkt der Siedlungsgliederung. Freiraumnutzungen, die ihre ökologische, gestalterische und Erholungsfunktion sichern oder verbessern, sind besonders zu fördern.

Begründung:

Regionale Grünzüge (3.2.1)

Ziel der Abgrenzung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren nach LPIG ist es, einen Ausgleich zwischen den Zielen der Freiraumsicherung und der Siedlungsentwicklung insbesondere innerhalb der Achsen darzustellen. Dazu wurde versucht, eine möglichst eindeutige Abgrenzung zwischen bestehender Siedlung, Siedlungspotentialen im Außenbereich und dem Freiraum zu finden. Grünzüge sind gebietsscharfe Festlegungen. Aufgrund des Maßstabes der Raumnutzungskarte 1:50.000 bedeutet dies besonders für den Grünzug-Innenrand im Einzelfall

Festlegung neuer Grünzäsuren

Die Überprüfung der Grünzäsuren des Regionalplanes 2000 ergab die Notwendigkeit neue Grünzäsuren abzugrenzen. Aufgrund des allgemeinen Siedlungsdruckes, konkreter Bauprojekte und der neu geplanten Regionalen Entwicklungsachse sind folgende Grünzäsuren raumordnerisch erforderlich:

Tabelle: Neue Grünzäsuren

KREIS	LAGE	BEGRÜNDUNG
Pforzheim		
	Arlinger (Pforzheim)-Birkenfeld	Ausgleich und Begrenzung IKG
	Buchbusch (Pforzheim)-Kieselbronn	Ausgleich und Begrenzung Gewerbegebiet
Enzkreis		
	Birkenfeld-Arlinger (Pforzheim)	Ausgleich und Begrenzung IKG
	Kieselbronn-Buchbusch (Pforzheim)	Ausgleich und Begrenzung Gewerbegebiet
	Niefern-Enzberg	Enzaue, Landesentwicklungsachse
	Wurmberg-Neubärental	Geplante Ausfahrt A 8
	Engelsbrand-Grunbach	Siedlungsgliederung
Kreis Calw		
	Calw-Altburg	Siedlungsgliederung
	Zavelstein-Sommenhardt	Siedlungsgliederung
	Neubulach-Oberhaugstett	Siedlungsgliederung
	Altensteig-Nord	Siedlungsgliederung, neue Achse
	Altensteig-Spielberg	Gewerbebegrenzung, neue Achse
Kreis Freudenstadt		
	Freudenstadt-Nord	Siedlungsgliederung
	Pfalzgrafenweiler-Bösingen	Siedlungsgliederung, neue Achse
	Pfalzgrafenweiler-Durrweiler	Siedlungsgliederung, neue Achse
	Hochdorf-Bahnhof Hochdorf	Siedlungsgliederung
	Göttelfingen-Ost	Gewerbebegrenzung

3.3 Sicherung von Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen

3.3.1 Bodenschutz

- G (1) In der Raumnutzungskarte sind Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz ausgewiesen. Die Vorbehaltsgebiete umfassen Böden, die die Bodenfunktionen nach dem Bundesbodenschutzgesetz in besonderem Maße erfüllen. Sie sollen auf Dauer erhalten werden. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.
- G (2) Böden als nicht erneuerbare und begrenzte Ressource sollen im Hinblick auf die Agenda 21 im Sinne der Nachhaltigkeit verstärkt geschützt werden. Bei der Flächeninanspruchnahme durch Bau- und Infrastrukturvorhaben soll der Innenentwicklung in den Ortslagen Vorrang eingeräumt werden. Ausweisungen im Außenbereich sind auf ihr Erfordernis eingehend zu prüfen.
- G (3) Zur Gewährleistung der regionalen Eigenversorgung sollen besonders ertragreiche Böden für die Landwirtschaft gesichert werden. Ihre Bodengüte soll dauerhaft bewahrt werden.

- Kategorie 1: Boden als Filter und Puffer für Schadstoffe, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Standort für Kulturpflanzen.
- Kategorie 2: Boden als Standort für natürliche Vegetation.
Der Vorbehalt gilt gegenüber Einflüssen, die den untersuchten Bodenfunktionen entgegen stehen.

Auch im Innenbereich ist die Flächennutzung nach der Leistungsfähigkeit der Böden auszurichten, denn auch im Siedlungsbereich übernehmen sie wichtige Funktionen v.a. in den Bereichen Siedlungsklima, Wasserhaushalt, Biotopvernetzung, Erholung, Kleingarten- und Friedhofsnutzung.

3.3.2 Naturschutz und Landschaftspflege

- Z (1)** *Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege werden als Vorranggebiete festgelegt, soweit sie außerhalb der Bereiche zwischen den Ortslagen und dem Innenrand der Grünzüge liegen. In ihnen ist die Erhaltung der natürlich und historisch gewachsenen Vielfalt an Biotopen mit ihrem charakteristischen Inventar an Tier- und Pflanzenarten zu sichern. Der typische Charakter der verschiedenen Landschaftsräume der Region aufgrund der Art, Häufigkeit und Verteilung der Biotope ist auf Dauer zu erhalten. Nutzungen und Maßnahmen zur Biotoperhaltung haben dazu in den festgelegten Gebieten Vorrang. Entgegenstehende Nutzungen oder Maßnahmen, vor allem baulicher Art, sind ausgeschlossen. **
- G (2)** *Die Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zwischen den Ortslagen und dem Grünzug-Innenrand werden als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Diese Gebiete sollen geschont werden. Dazu soll ihre Inanspruchnahme auf den im öffentlichen Interesse unabweisbar notwendigen Umfang begrenzt werden. **
- G (3)** In den Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß den Plansätzen Z (1) und G (2) soll in Abstimmung mit den anderen Freiraumnutzungen wie der Land- und Forstwirtschaft eine Entwicklung der Biotope über die Bestandserhaltung hinaus gefördert werden. Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben sind im Einzelfall in den Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zulässig.
- G (4)** Der überwiegende Teil der dargestellten Flächen sind Biotope der Kulturlandschaft. Sie beruhen vor allem auf den Landnutzungen von Land- und Forstwirtschaft sowie auch auf naturnah gestalteten Abbauf Flächen. Naturverträgliche Formen der Land- und Forstwirtschaft sind deshalb im gegenseitigen Interesse verstärkt zu fördern, weil zwischen Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft sowie Wasserwirtschaft eine enge positive Wechselbeziehung besteht. Die charakteristischen Biotope sowie die kulturhistorischen Besonderheiten der verschiedenen Landschaftsräume der Region sollen langfristig erhalten werden.
- G (5)** Die Erhaltung der kulturgeprägten Biotope soll vorrangig durch angepasste Nutzungen erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, sind Methoden der Landschaftspflege einzusetzen.
- G (6)** Ein geringerer Teil der Biotope sind Biotope der Naturlandschaft, die in der Regel wenig von Nutzungen überprägt sind. Als Reste der ursprünglichen Landschaft bedürfen sie des besonderen Schutzes. Soweit Beeinträchtigungen durch Erholung und andere Eingriffe bestehen, sollen diese abgebaut werden.

* Von der Verbindlichkeit ausgenommen

- G (7) In der Region ist flächendeckend ein Biotopverbundsystem anzustreben. Dieses soll durch örtliche Biotopvernetzungen ergänzt und verdichtet werden. Die Ausformung des Biotopverbundsystems muss sich an die speziellen Standortbedingungen der verschiedenen Landschaftsräume der Region ausrichten.
- G (8) Die Grundstruktur der Landschaft soll auf folgende Prinzipien ausgerichtet sein:
- ein ausgewogenes Verteilungsmuster von Wald und Feldflur je nach Landschaftsraum
 - naturnahe Waldbestände mit einem dem Wuchsgebiet entsprechenden Laubholzanteil
 - eine nachhaltige Landwirtschaft mit einer Grundausstattung an Agrarbiotopen
 - ein naturnahes Auen- und Gewässersystem
 - die Offenhaltung der Fluss- und Bachtäler
 - die Erhaltung der traditionellen Landschaftsstrukturen der Waldhufengebiete, Rodunginseln, Streuobstgebiete, Weinbaulandschaften und Heckenlandschaften.

Begründung:

Hinweis: Neue naturschutzfachliche Unterlagen einschließlich der Natura 2000-Gebiete sollen berücksichtigt werden, sobald diese abschließend vorliegen. Es wird deshalb zur Vertiefung des Kapitels ein Teil-Regionalplan Naturschutz und Landschaftspflege erstellt werden.

Zielsetzungen

In der Raumnutzungskarte sind die für die Region wichtigen Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege als Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete festgelegt. Aufgrund ihrer landschaftlichen Ausstattung sind sie insbesondere zur Erhaltung der Vielfalt an einheimischen Tier- und Pflanzenarten geeignet und erforderlich. Mit den Festlegungen soll ein Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität in der Region geleistet werden. Das Ziel, die Vielfalt an vorkommenden Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, soll auf zwei Wege erreicht werden. Zum einen gilt es, die ursprünglichen, „natürlichen“ Lebensräume zu sichern, die ohne Einfluss des Menschen vorkommen. Zweite Teilaufgabe ist es, die durch die menschliche Tätigkeit entstandene Vielfalt an Lebensräumen aufgrund der historisch gewachsenen Land- und Forstwirtschaft zu erhalten. An diese Kulturlandschaftsräume hat sich eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten angepasst. Für die Biodiversität ist es entscheidend, dass die verschiedenen Lebensraumtypen in den verschiedenen Landschaftsräumen der Region nicht nur repräsentativ wiedergegeben werden. Zur dauerhaften Erhaltung der Artenvielfalt ist ein möglichst enger Verbund von gleichartigen Lebensraumtypen erforderlich. Die festgelegten Gebiete stellen ein Gerüst für einen Biotopverbund dar, den es gilt auf allen Ebenen (z.B. Gemeinde) weiter zu ergänzen und zu verfeinern. Der Aufbau eines regionsweiten Biotopverbundes muß sich an den speziellen Standortbedingungen der verschiedenen Landschaftsräume der Region richten. Zu den prägenden Landschaftsräumen gehören der Nordschwarzwald mit seinen Untergliederungen, die Gäulandschaften, der Kraichgau, der Stromberg mit seinem Weinbau und einem kleinen Anteil am Neckarland im östlichen Enzkreis. Die Grundstruktur der einzelnen Landschaftsräume selbst wird im wesentlichen vom Flächenverhältnis Wald zu Feldflur und von deren Verteilungsmuster bestimmt. Das Gewässersystem ist abhängig vom Gesteinsuntergrund und vom Geländeerief. Die besondere Ausprägung jedes Landschaftsraumes ergibt sich aus dem jeweiligen Typ der genutzten Kulturlandschaft. Dazu gehören die Waldhufengebiete und Rodunginseln im Schwarzwald (Grünland, Hecken), die Streuobstgebiete und Heckenlagen im Kraichgau und den Gäuen sowie die Weinbaulandschaft des Strombergs. Zur Erhaltung des einzelnen Gebietscharakters sind alle Maßnahmen zur Biotopsicherung, -gestaltung und -pflege darauf auszurichten.

Intakte Biotope beschränken sich in ihrer Wirkung nicht nur auf den Aspekt der Artenvielfalt. Sie erfüllen im Naturhaushalt zusätzliche Funktionen für den Boden- Wasser- und Klimaschutz. Eine weitere „Leistung“ von Biotopen ist ihr Beitrag zur Erholungsseignung von Landschaften. Die Schaffung und Erhaltung vielgestaltiger Landschaftsbilder trägt wesentlich zum Erholungswert der

Belastung, die aber aufgrund der o.g. Leistungen und Effekte des Biotopschutzes gerechtfertigt ist. Finanzielle Förderungen als Ausgleich bestehen auf den verschiedensten Ebenen. Die Forstwirtschaft hat besondere Waldbiotope wie Nieder- und Mittelwald und Mischen geschaffen. Die Gründe zur Biotoperhaltung liegen nicht nur im Artenschutz und im Landschaftsbild. Eine nachhaltig ausgerichtete Landwirtschaft, die sich an den Grundsätzen eines biologischen Landbaus orientiert, profitiert zur Verbesserung des ökologischen Gleichgewichtes von Biotopen wie Hecken, Feldrainen und Feldgehölzen. Für die Forstwirtschaft gelten gleiche Prinzipien. Eine naturnahe Forstwirtschaft schafft arten- und strukturreiche Waldbestände und stabilisiert sie damit zugleich gegen Schadeinwirkungen. Eine besondere Zielsetzung mit großer Wirkung ist der Aufbau gestufter Waldränder. Andere Ressourcennutzer wie die Wasserwirtschaft und der Rohstoffabbau müssen ebenfalls ihren spezifischen Beitrag zum Naturschutz leisten.

3.3.3 Landwirtschaft

Landwirtschaft als leistungsfähiger Wirtschaftszweig

- G (1) Die Landwirtschaft soll als leistungsfähiger Wirtschaftszweig in der Region erhalten und weiterentwickelt werden. Sie erfüllt darüber hinaus in der Region eine Reihe von Mehrfachfunktionen.

Landwirtschaft als Mehrfachaufgabe

- G (2) Die Landwirtschaft soll insbesondere aufgrund ihrer Leistungen für das Allgemeinwohl erhalten und weiterentwickelt werden. Über die Produktion von Lebensmitteln und Rohstoffen hinaus ist sie wesentlicher Träger der bäuerlich geprägten Kulturlandschaft mit ihren erholungswirksamen Landschaftsbildern und wertvollen Agrarbiotopen. Sie ist für die Gesamtentwicklung der Region unverzichtbar; sie dient dem örtlichen Handwerk als Wirtschaftspartner, dem Boden-, Wasser- und Naturschutz und dem Tourismus. Für das Wohnumfeld und die Naherholung stellt sie ebenfalls eine entscheidende Basis dar.
- G (3) Ertragreiche, für die Pflanzenproduktion unverzichtbare Flächen sind in den Gebieten für den Bodenschutz enthalten. Zur langfristigen Ernährungssicherung sind diese nachhaltig nutzbaren, weil mit geringem Düngereinsatz bewirtschaftbaren Flächen zu erhalten.

Sonderaufgabe Mindestflur

- G (4) In der Raumnutzungskarte werden Mindestfluren als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen; ihre Bewirtschaftung oder Pflege soll sichergestellt werden. Die Unterschreitung der Mindestflur ist aus Gründen der Erholung, des Biotopschutzes und des Klimas zu vermeiden. Der Landschaftsraum des Nordschwarzwaldes wird durch die Mindestfluren der Waldhufendörfer und anderer besiedelter Rodungsinseln in ganz besonderem Maß geprägt. Diese charakteristischen Formen sind zu erhalten oder in ihrem ursprünglichen Erscheinungsbild weiter zu entwickeln. Ist eine Inanspruchnahme der Mindestflur, z.B. aus städtebaulichen Gründen, nicht zu vermeiden, ist ein Ausgleich durch Rückversetzen des Waldrandes anzustreben.
- V (5) Soweit zur Offenhaltung der Landschaft Pflegemaßnahmen erforderlich sind, wird vorgeschlagen, Landschaftspflegeverbände einzurichten, die in Abstimmung mit den Naturparks Maßnahmen umsetzen sollen.

4.1.1 Straßenverkehr

Wichtige überregionale Anbindungen

- Z (1) Die Anbindung der Mittelbereiche Nagold, Freudenstadt und Horb an die Bundesautobahn A 81 ist durch den Aus- und Neubau von Straßen zu verbessern.**
- V (2) Mit Nachdruck ist der Bau der Verbindung Nagold – A 81 beim Anschluss Rottenburg durch die planfestgestellte L 1361 neu sowie die Planung und der Bau einer neuen Bundesstraße aus dem Raum Freudenstadt zur A 81 nach Osten durch die B 28neu/28a samt B 32-Brücke östlich Horb voran zu treiben. Besonderer Wert ist dabei auf eine Entlastung der Städte und Gemeinden Freudenstadt, Schopfloch, Horb und Eutingen im Gäu zu legen.**
- V (3) Zusätzlich ist nach wie vor eine Verbesserung der Anbindung des Mittelbereiches Freudenstadt an die A 81 nach Süden über eine Umgehung Loßburg im Zuge der B 294 und die auszubauende L 408 erforderlich.**

Begründung:

Im Dezember 1978 wurde die Autobahn A 81 Stuttgart – Horb – Singen vollständig in Betrieb genommen. Seitdem fehlen jedoch mit Ausnahme der B 32 südlich Horb direkte Zubringer aus dem mittleren und südlichen Teil der Region Nordschwarzwald. Auf die Verbesserung dieses mangelhaften Zustandes ist insbesondere die Wirtschaft der Region dringend angewiesen (vgl. erster Absatz der Begründung zu PS 4.1).

Der derzeitige „Zubringer“ von Nagold zur A 81 über die nicht ausgebaute L 1361 mit zwei Ortsdurchfahrten im Lkr. Böblingen ist sowohl für die Straßenbenutzer als auch die dortige Wohnbevölkerung unzumutbar. Die Realisierung der mittlerweile planfestgestellten L 1361 neu samt der für die Zubringerfunktion zwingend notwendigen B 28 neu-Umgehung Ergenzingen (Lkr. Tübingen) ist daher dringend voranzutreiben.

Zur Anbindung des Mittelbereiches Freudenstadt Richtung Landeshauptstadt Stuttgart und mittlerer Neckarraum konnte bislang lediglich ein erster Teilabschnitt in Form der B 28a-Ortsumgehung Dornstetten bis Schopfloch realisiert werden. Die Landesstraße L 370 zwischen Schopfloch und Horb hat fast den gesamten Verkehr aus dem Mittelbereich zur A 81 mit hohen LKW-Anteilen zu tragen und ist dafür völlig unzureichend trassiert, so dass der weitere Aus- bzw. Neubau als B 28 neu (nach Realisierung: Bezeichnung zw. Dornstetten und A 81 als B 28a) unumgänglich und vordringlich ist.

Die Anbindung des Mittelbereiches Freudenstadt nach Süden soll die L 408 übernehmen, die sich zum Großteil in einem der angestrebten überregionalen Verkehrsfunktion (P.S. 4.1.4) nicht adäquaten Zustand befindet und noch eine Tonnagebeschränkung aufweist. Die Planung für die Neutrassierung ist vordringlich weiterzuführen; 2001 wurde das Planfeststellungsverfahren eingeleitet.

4.1.2 Funktionales Straßennetz

- G (1) Das Straßennetz soll eine ausreichende innere Erschließung und äußere Anbindung der Region gewährleisten. Es ist entsprechend der raumordnerischen Funktion der einzelnen Straßenabschnitte in der Qualität abgestuft zu gestalten; hierfür bildet die „Kategorisierung der Straßen“ die wesentliche Grundlage.**

N (2) Die Straßen des überörtlichen Verkehrs gliedern sich in

- **Verbindungen der Kategorie I (großräumig bedeutsam), das sind Verbindungen zwischen Oberzentren und Verdichtungsräumen bzw. benachbarten Oberzentren, die vorwiegend dem großräumigen, überregionalen Verkehr dienen;**
- **Verbindungen der Kategorie II (regional/überregional bedeutsam), das sind Verbindungen von Mittelzentren zum zugehörigen Oberzentrum bzw. zu benachbarten Mittelzentren, die das Hauptnetz für den regional und überregional bedeutsamen Verkehr unterhalb der großräumigen Verbindungen bilden;**
- **Verbindungen der Kategorie III (regional bedeutsam), das sind Verbindungen von Klein- und Unterzentren zum zugehörigen Mittelzentrum sowie Verbindungen von Klein-/Unterzentren untereinander und weitere Straßen, die zur Ergänzung des Hauptnetzes für den vorwiegend regionalen Verkehr dienen;**
- **Verbindungen der Kategorie IV (lokal bedeutsam), das sind Verbindungen von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion zu den Zentralen Orten und von solchen Gemeinden untereinander sowie zu ihren Versorgungskernen.**

Diese Kategorie ist nicht in der Raumnutzungskarte dargestellt.

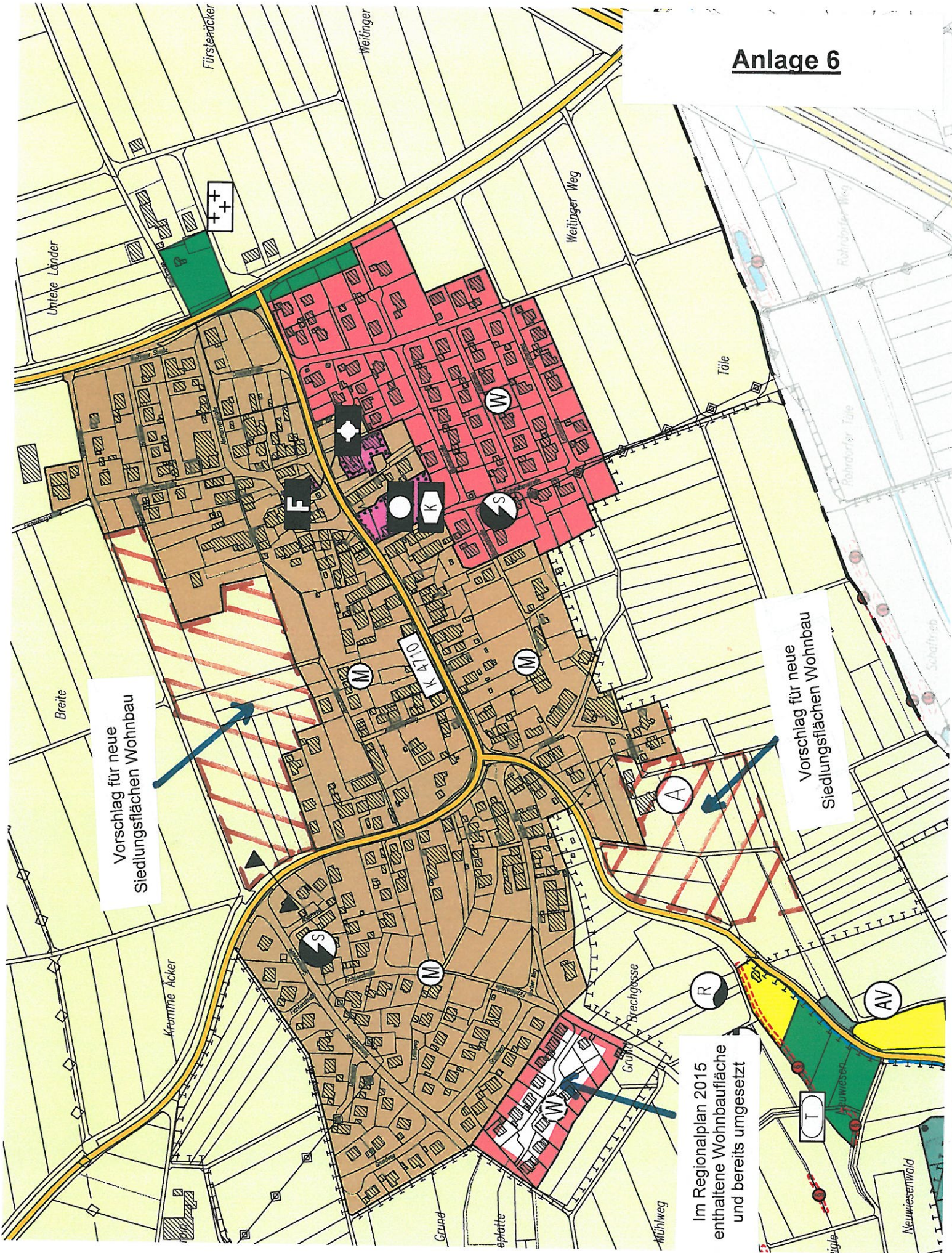
N (3) In der Raumnutzungskarte wird das funktionale Straßennetz der Kategorien I – III nachrichtlich dargestellt, einschließlich geplanter Neubaumaßnahmen gemäß Bundesverkehrswegeplan 2003, Bedarfsplan Landesstraßen laut GVP 1995 sowie Kreis- und kommunale Straßenplanungen von regionalplanerischer Bedeutung entsprechend den folgenden Plansätzen. An Straßen der Kat. I werden auch Anschlussstellen bzw. Verknüpfungspunkte mit dem untergeordneten Straßennetz dargestellt.

Begründung:

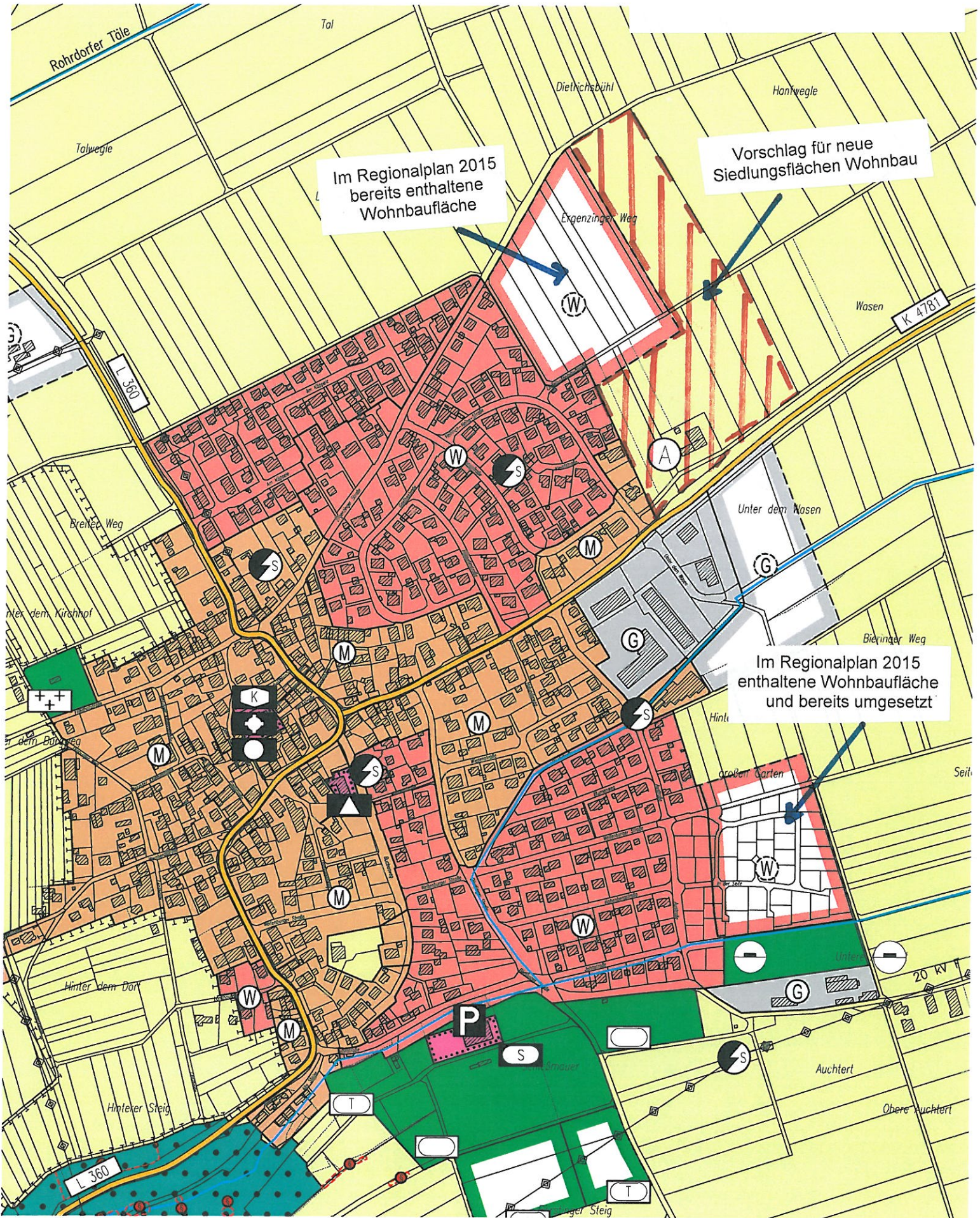
Im Generalverkehrsplan Baden-Württemberg 1986 wurde nach der bundesweit eingeführten Richtlinie für die Netzgestaltung von Straßen (RAS-N) eine landesweite Kategorisierung des überörtlichen Straßennetzes durchgeführt, die weitgehend in den Regionalplan 2000 übernommen wurde. Diese Kategorisierung erfolgte zwar auch in Anlehnung an die Klassifizierung, d.h. die Baulastträgerschaft der Straßen, soll aber nicht allein danach sondern auch nach raumordnerischen Kriterien wie z.B. den Zentralen Orten und der regionalbedeutsamen Verbindungsfunktion einer Straße deren Ausbaustandard und -priorität bestimmen. Die Kategorisierung dient somit auch dem wirksamen Einsatz der Finanzmittel ebenso wie folgenden raumordnerischen Zielsetzungen:

- Auf der Grundlage raumordnerischer Kriterien bei der Bewertung von Straßen soll ein gleichwertiger Ausbauzustand des Straßennetzes innerhalb der Region gewährleistet werden. Die Kategorisierung soll so einen Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in der Region erbringen.
- Durch einen funktionsgerechten Ausbau von kategorisierten Straßen im Netz kann eine Bündelung des Verkehrs auf dieses Netz erfolgen. Dadurch könnten einige andere Straßen, die mit „Fremdverkehr“ belegt sind, entlastet werden. Diese Entlastung kann sich besonders innerhalb von Ortslagen durch Reduzierung der Immissionen bemerkbar machen. Bei weniger bedeutsamen Straßen ist es möglich, sich für einen besonders ortsgerechten Aus-/Umbau einzusetzen, ohne dass dadurch dann eine Kapazitätsreduzierung im regionalbedeutsamen Netz entsteht.

Anlage 6



Anlage 7



Anlage 8



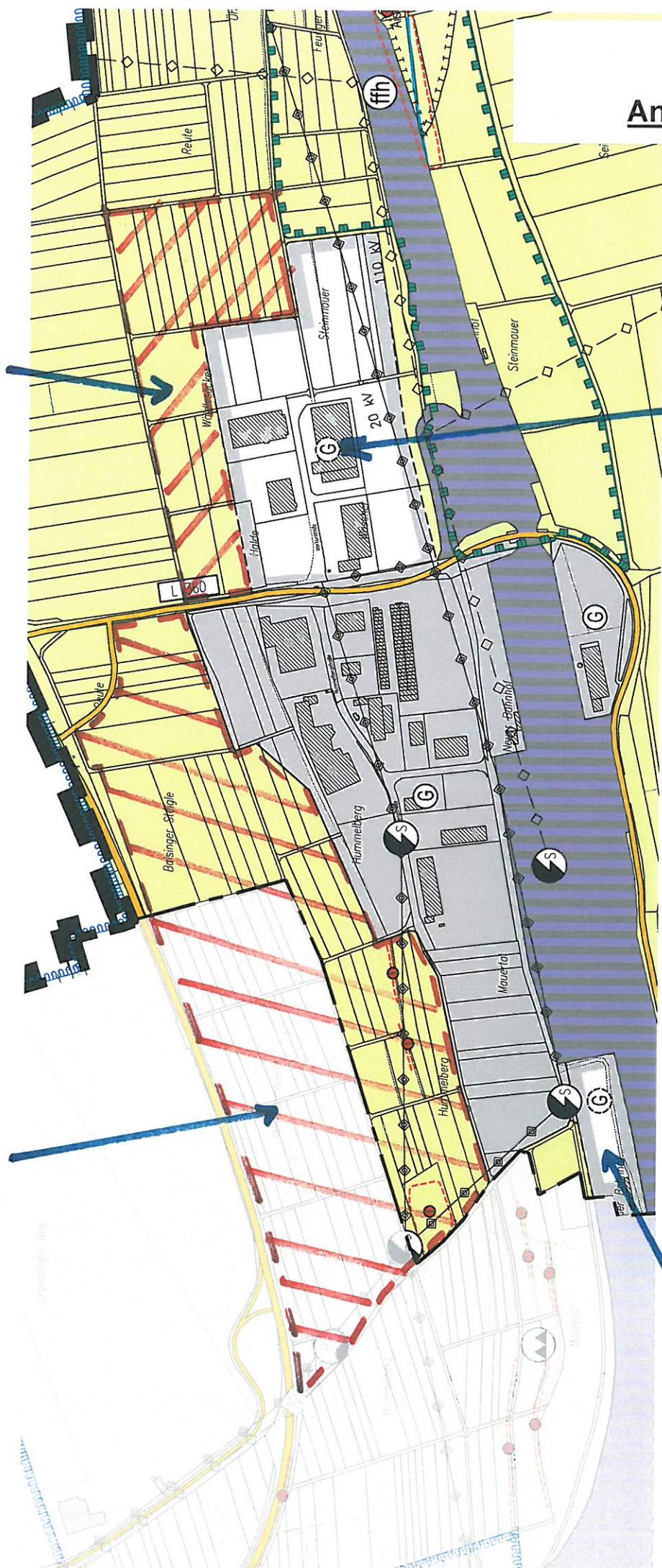
Anlage 9



Anlage 10

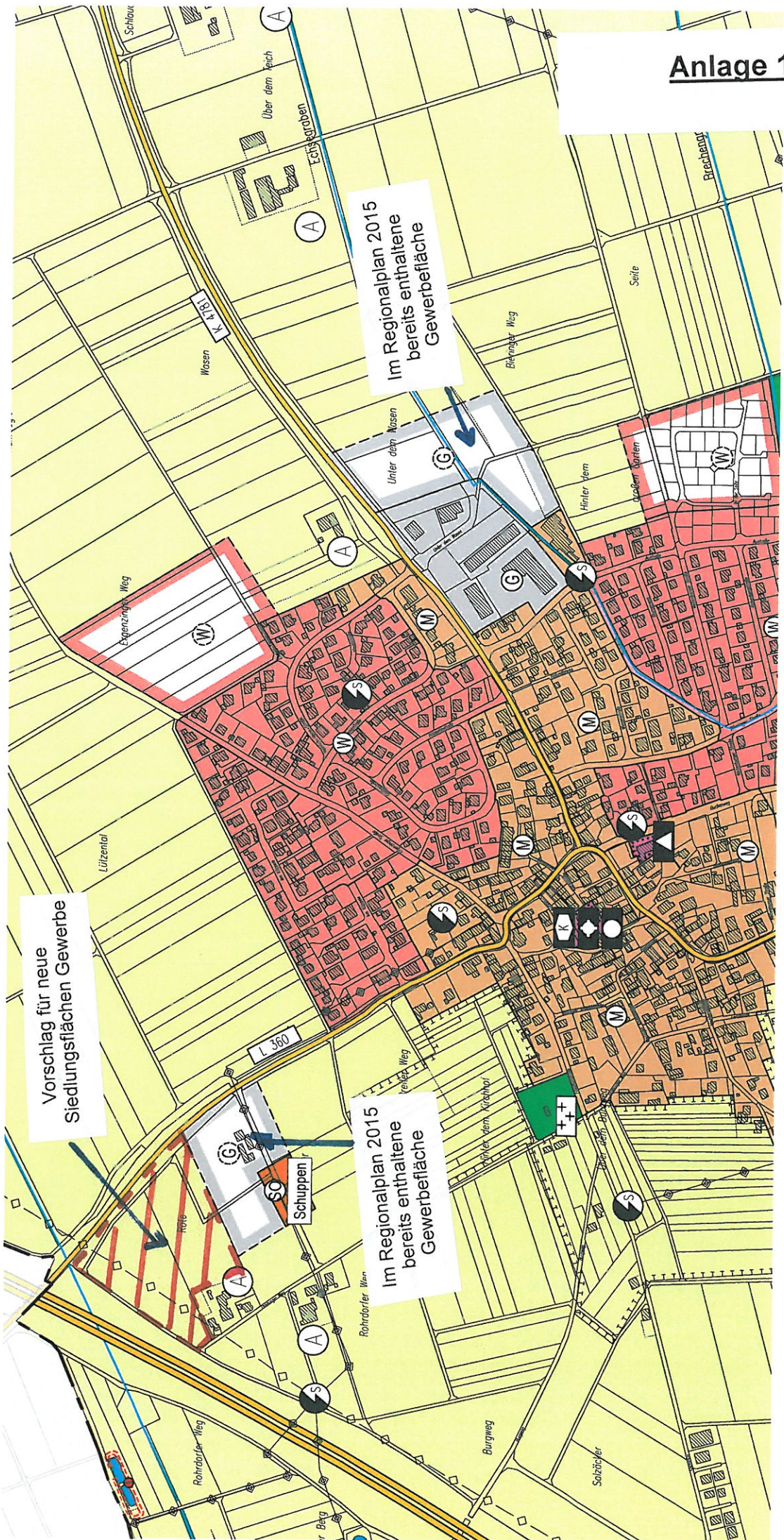
Vorschlag für neue
Siedlungsflächen Gewerbe

Vorschlag für neue
Siedlungsflächen Gewerbe



Im Regionalplan 2015
enthaltene Gewerbefläche
und bereits umgesetzt

Im Regionalplan 2015
enthaltene Gewerbefläche
und bereits umgesetzt



Anlage 12

